



Liste mit anrechenbaren und nicht anrechenbaren Kosten

Adapt+ Förderprogramm Anpassung an den Klimawandel

Die anrechenbaren Kosten eines Projekts sind die Mehrkosten, die sich aufgrund der Anpassungsmassnahme an den Klimawandel tatsächlich ergeben und die in einem Zusammenhang mit der gewünschten Wirkung der Massnahme stehen. Als anrechenbare Kosten gelten die für die wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung der Anpassungsmassnahme unbedingt erforderlichen und angemessenen Investitionskosten. Dazu zählen beispielsweise die Kosten für die Entwicklung, Planung, Materialien oder Installationen der Anpassungsmassnahme.

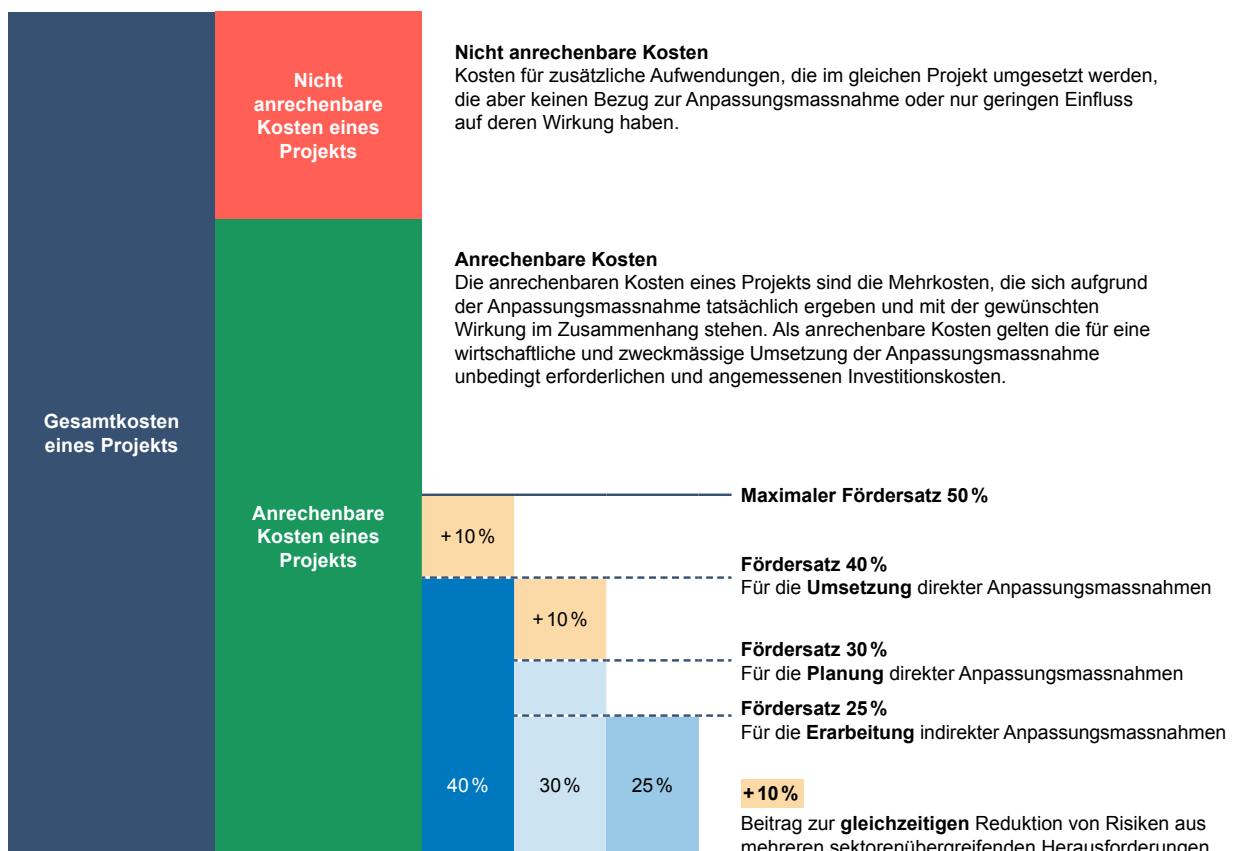


Abbildung 1: Schematische Darstellung der anrechenbaren und nicht anrechenbaren Kosten eines Projekts

Indirekte Anpassungsmassnahmen – grundsätzlich anrechenbare Kosten

Indirekte Massnahmen haben keine direkte Wirkung, d. h. sie beeinflussen weder Klimaindikatoren noch den Zustand der natürlichen Systeme. Ebenso haben sie keinen direkten Nutzen, d. h. sie vermeiden keine Schäden. Sie schaffen jedoch die Voraussetzung für die Planung und Umsetzung direkter Anpassungsmassnahmen. Kosten, die im direkten und unbedingten Zusammenhang mit der Erreichung dieses Zwecks stehen, sind im Rahmen von Adapt+ anrechenbar und werden mit 25 Prozent unterstützt.

A = anrechenbar / N.A. = nicht anrechenbar

Mögliche Kostenpositionen	A	N.A.	zu prüfen	zu prüfende Voraussetzungen
Bedürfnisformulierungen und Betroffenheitsanalysen	x			
Definition von Lösungsstrategien im Bereich Anpassung an den Klimawandel	x			
Kosten für die Evaluation von bestehenden Massnahmen zur Weiterentwicklung oder Multiplikation von potenziellen Projektvorhaben. Das können beispielsweise Analysen, Daten erhebungen, Begehungen oder Interviews sein.	x			
Machbarkeitsstudien	x			
Kosten für die Umsetzung von Demonstrationsprojekten, die zur Festigung der indirekten Anpassungsmassnahme dienen.			x	Die Kosten für Demonstrationsprojekte sind dann anrechenbar, wenn sie die Festigung der indirekten Anpassungsmassnahme wesentlich unterstützen.
Kosten für Sensibilisierungs- und Kommunikationsmassnahmen			x	Kosten für Sensibilisierungs- und Kommunikationsmassnahmen sind nur dann anrechenbar, wenn sie die Wirkung der Anpassungsmassnahme nachweislich verstärken und einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung klimabedingter Schäden leisten. Solche Massnahmen sind immer unterstützend und stellen nicht den Hauptfokus des Vorhabens dar. Reine Sensibilisierungs- und Kommunikationsmassnahmen sind nie anrechenbar.
Kosten für die Umsetzung von Pilotprojekten mit Innovationscharakter		x		
Lizenzkosten		x		
Sämtliche Betriebs- und Unterhaltskosten		x		

Planungsprojekte (direkte Anpassungsmassnahmen) – grundsätzlich anrechenbare Kosten

Bei direkten Anpassungsmassnahmen, wie beispielsweise Massnahmen zur Hitzeminderung oder Trockenheitsbewältigung, wird die Projektplanung mit 30 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützt. Kosten, die im direkten und unbedingten Zusammenhang mit der Erreichung dieses Zweckes stehen, sind im Rahmen von Adapt+ anrechenbar.

A = anrechenbar / N.A. = nicht anrechenbar

Mögliche Kostenpositionen	A	N.A.	zu prüfen	zu prüfende Voraussetzungen
Kosten für die Projektierung (Vorprojekt, Bauprojekt, Bewilligungsverfahren und Auflageprojekt)	X			
Materialkosten, welche für die Planung unerlässlich sind.			X	Es ist nachzuweisen, inwiefern die Materialkosten im direkten Zusammenhang mit der Anpassungsmassnahme stehen und für deren Planung unerlässlich sind.
Kosten für Sensibilisierungs- und Kommunikationsmassnahmen			X	Kosten für Sensibilisierungs- und Kommunikationsmassnahmen sind nur dann anrechenbar, wenn sie die Wirkung der Anpassungsmassnahme nachweislich verstärken und einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung der klimabedingten Schäden leisten. Solche Massnahmen sind immer unterstützend und stellen nicht den Hauptfokus des Vorhabens dar. Reine Sensibilisierungs- und Kommunikationsmassnahmen sind nie anrechenbar.
Veranstaltungsaufwendungen, Catering, Raummieter		X		
Sämtliche Betriebs- und Unterhaltskosten		X		
Gebühren für die Baubewilligung		X		

Umsetzungsprojekte (direkte Anpassungsmassnahmen) – grundsätzlich anrechenbare Kosten

Bei direkten Anpassungsmassnahmen, wie beispielsweise Massnahmen zur Hitzeminderung oder Trockenheitsbewältigung, werden 40 Prozent der anrechenbaren Kosten für die Projektumsetzung übernommen. Die Umsetzung einer direkten Anpassungsmassnahme führt zu einem effektiven Nutzen und vermeidet Schäden. Kosten die im direkten und unbedingten Zusammenhang mit der Erreichung dieses Zwecks stehen, sind im Rahmen von Adapt+ anrechenbar.

A= anrechenbar / N.A.= nicht anrechenbar

Mögliche Kostenpositionen	A	N.A.	zu prüfen	zu prüfende Voraussetzungen
Kosten für die Ausführung, die Inbetriebnahme und den Abschluss, die in direktem Zusammenhang mit der Anpassungsmassnahme stehen, sind anrechenbar. Die nachfolgenden Beispiele sind grundsätzlich anrechenbar:	x			
– Abrissarbeiten und Aushubarbeiten	x			
– Installationsarbeiten	x			
– (Be-)Pflanzungen	x			
– Baukoordination	x			
– Qualitätssicherung	x			
– Pflege der Pflanzen für die ersten 12 Monate	x			
Materialkosten, die in direktem Zusammenhang mit der Anpassungsmassnahme stehen. Die nachfolgenden Beispiele sind grundsätzlich anrechenbar:	x			
– Bäume	x			
– Rasen	x			
– Büsche	x			
– Pflanzentröge	x			
– Gerüste für Kletterpflanzen	x			
– Miete von Baumaschinen und Geräten	x			
– Bewässerungsanlagen	x			
– Sonnensegel inkl. Befestigungen	x			
– Brunnen inkl. Wasserleitungen	x			
– Sickerbeläge	x			
– Wassersammelsysteme	x			
– Retentionsbecken	x			
Erarbeitung von Hitzeaktionsplänen	x			

A = anrechenbar / N.A. = nicht anrechenbar

Mögliche Kostenpositionen	A	N.A.	zu prüfen	zu prüfende Voraussetzungen
Kosten für Sensibilisierungs- und Kommunikationsmassnahmen			x	Kosten für Sensibilisierungs- und Kommunikationsmassnahmen sind nur dann anrechenbar, wenn sie die Wirkung der Anpassungsmassnahme nachweislich verstärken und einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung der klimabedingten Schäden leisten. Solche Massnahmen sind immer unterstützend und stellen nicht den Hauptfokus des Vorhabens dar. Reine Sensibilisierungs- und Kommunikationsmassnahmen sind nie anrechenbar.
Kosten für die Ausschreibung des Projekts (darunter fallen auch die Kosten für die externe Begleitung des Ausschreibungsverfahrens, die Kosten für den Offertenvergleich und die Kosten für die Vergabe).		x		
Sämtliche Kosten, die nicht in den Bereich der Anpassung an den Klimawandel fallen, sind nicht anrechenbar. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschliessend, für die nachfolgenden Beispiele:		x		
– Gebäudeanierungen		x		
– Wärmedämmungen		x		
– Heizungersatz		x		
– Fernwärmennetze		x		
– Erneuerung von Strom- oder Wasserleitungen		x		
– Installation von Solaranlagen		x		
– Installation für Fahrzeuge		x		
Sämtliche Kosten, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Anpassungsmassnahme stehen, sind nicht anrechenbar. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschliessend, für die nachfolgenden Beispiele:		x		
– Bänke		x		
– Tische		x		
– Grillstellen		x		
– Spielgeräte		x		
– Fitnessgeräte		x		
– Toiletten		x		
– Strassenmarkierungen und Strassenbeschilderungen		x		
– Betonierung oder Asphaltierung ohne Sickerfunktion		x		
– Geländer, Absperrungen und Zäune		x		
– Veloständer		x		
– Beleuchtungen und Stromanschlüsse für Beleuchtungen		x		

A = anrechenbar / N.A. = nicht anrechenbar

Mögliche Kostenpositionen	A	N.A.	zu prüfen	zu prüfende Voraussetzungen
Einlagerung von Parkmobiliar		x		
Reine Ersatzmassnahmen (z.B. Fällen und Ersetzen von bestehenden Bäumen)		x		
Kosten für Baustellenüberwachung und Sicherheit		x		
Kosten für Pilotprojekte oder Forschungsprojekte, deren Wirkung nicht bereits nachgewiesen ist.		x		
Veranstaltungsaufwendungen, Catering, Raummieter		x		
Lizenzkosten		x		
Sämtliche Betriebs- und Unterhaltskosten		x		